

STADT HERDECKE

Die Bürgermeisterin

Beschlussvorlage

Drucksache Nr.:

2025/0087

Datum:

14.11.2025

Zeichen:

50/Jak

Zu beraten und zu entscheiden im:

Beratungsfolge:

Rat

Sitzungsdatum:

18.12.2025

Status:

öffentlich

Zuständigkeit:

Entscheidung

BETREFF:

Einführung der Bezahlkarte Asyl

BEGRÜNDUNG:

Am 01.03.2024 beschloss die Bundesregierung die Einführung einer Bezahlkarte im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die dafür notwendigen Gesetzesänderungen auf Bundes- und Landesebene erfolgten im Jahr 2024, so dass künftig Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auch in Form einer Bezahlkarte erbracht werden können. Dies betrifft sowohl Geflüchtete im Bezug von **Grundleistungen nach § 3 AsylbLG** als auch solche im **Analogleistungsbezug nach § 2 AsylbLG**. Bei den Grundleistungen handelt es sich um die in der Summe niedrigeren Leistungen bei erstmaligem Leistungsbezug in Deutschland. Dies ist der Regelfall bei Neuzuweisungen.

Nach 36 Monaten ununterbrochenem Aufenthalt in Deutschland haben Asylsuchende Anspruch auf „Leistungen in besonderen Fällen“, die in ihrer Höhe den Leistungen nach dem SGB XII entsprechen. Dies aber nur, sofern Sie die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst herbeigeführt haben. Hierbei handelt es sich um die sog. Analogleistungen.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung der Bezahlkarte in NRW wurden mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des AsylbLG vom 19.12.2024 geschaffen. Hierdurch wurde die zuständige oberste Landesbehörde, hier das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ermächtigt, die notwendigen Vorschriften per Anordnung zu erlassen. Dies ist mit der Verordnung zur flächendeckenden Einführung einer Bezahlkarte im AsylbLG (Bezahlkartenverordnung NRW - BKV NRW) vom 02.01.2025 erfolgt.

Wesentliche Inhalte der Bezahlkartenverordnung

Die BKV NRW sieht vor, dass alle volljährigen Personen eine eigene Bezahlkarte erhalten. Die Leistungen für minderjährige Personen werden auf die Bezahlkarte einer volljährigen Person, mit der sie zusammenlebt, miterfasst. Bei Bedarfsgemeinschaften aus mehreren Personen, kann eine Bezahlkarte als Hauptkarte und die weiteren Karten können als Partnerkarte erfasst werden.

Alle Leistungsfälle sind auf die Bezahlkarte umzustellen. Hierbei bleibt unbeachtlich, ob

- es sich um Neu- oder Bestandsfälle handelt,
- die Menschen in Gemeinschaftsunterkünften oder in privaten Wohnungen leben,
- sie Grundleistungen oder Analogleistungen erhalten,
- sie bereits über ein Girokonto verfügen oder nicht.

Mit der aktualisierten Bezahlkartenverordnung vom 10.09.2025 hat der Gesetzgeber Übergangsfristen zur Umstellung der Leistungsgewährung eingeräumt, es wird zwischen 4 Personengruppen differenziert:

Personen, die bis zum 31.12.2024 Leistungen nach § 3 AsylBLG (Grundleistungen) bezogen haben:

Übergangsfrist 01.01.2025 bis 31.12.2026

Personen, die bis zum 31.12.2025 Leistungen nach § 2 AsylBLG (Analogleistungen) bezogen haben:

Übergangsfrist vom 01.01.2025 bis 31.12.2027

Neufälle Grundleistungen ab 01.01.2025 : Umstellung Bezahlkarte ab 01.01.2026

Fälle Umstellung vom Grundleistungen auf Analogleistungen (nach 36 Monaten) ab 01.01.2026:

Umstellung Bezahlkarte ab 01.01.2026

Nach jetzigem Stand wäre im Jahr 2026 hier eine Umstellung für 6 Fälle auf die Bezahlkarte obligatorisch.

Lediglich für die Leistungsbeziehenden nach § 2 AsylbLG (sog. Analogleistungsbeziehende) wurde in § 3 der BKV NRW eine Ausnahmeregelung geschaffen, sofern diese sich in Berufsausbildung befinden oder Einnahmen von mehr als zurzeit 556 Euro (Geringfügigkeitsgrenze nach § 8 Abs. 1a Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV)) beziehen. Dies gilt allerdings nur, soweit die Erwerbstätigkeit für mindestens drei zusammenhängende Monate ausgeübt wird oder die Berufsausbildung mindestens über diesen Zeitraum hinweg bestanden hat (Karenzfrist).

Bei jeder Arbeitsaufnahme, die länger als drei Monate ausgeübt wird, ist eine Umstellung der Leistungsgewährung auf ein Girokonto zu vollziehen. Im Gegenzug ist bei jeder Arbeitsaufgabe die Leistungsgewährung sofort im Folgemonat auf eine Bezahlkarte umzustellen, sofern die Erwerbstätigkeit weniger als drei Monate ausgeübt worden ist. Bestand das Arbeitsverhältnis länger als drei Monate, so hat der Leistungsberechtigte die Möglichkeit innerhalb von drei Monaten eine neue Arbeit aufzunehmen. In dem Fall kann der Leistungsanspruch weiterhin auf ein Girokonto erfolgen. Wird innerhalb der Nachweisfrist von drei Monaten keine erneute Erwerbstätigkeit aufgenommen, so ist wieder auf die Bezahlkarte umzustellen.

Bargeldabhebungen mit der Bezahlkarte sind pro Person bis zu einem Betrag von 50,00 €/Monat möglich. Bei berechtigten Mehrbedarfen kann zu Gunsten des Betroffenen nach oben von diesem Betrag abgewichen werden (z. B: Leistungen für Lernmittel im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes oder höheren Gesundheitskosten, die nur per Barzahlung beglichen werden können).

Anmerkung der Verwaltung:

Die pauschale Begrenzung des Bargeldbetrages wurde bereits durch verschiedene Sozialgerichte (vgl. SG Nürnberg, Beschluss vom 30. Juli 2024; Az.: S 11 AY 15/24 ER/ SG München, Beschluss vom 18. September 2024, Az.: S 16 AY 68/24 ER) als rechtswidrig eingestuft, da eine solche Beschränkung einer monatlichen individuellen Prüfung anhand rechtsstaatlicher Kriterien bedarf.

Die Bezahlkarte kann nicht im Ausland und nicht für Geldtransferleistungen ins Ausland, Glücksspielangebot oder sexuelle Dienstleistungen verwendet werden.

Auch beinhaltet diese Verordnung eine Opt-Out Regelung (§ 4 BKV NRW) wonach die Kommune abweichend von den Regelungen der Verordnung beschließen kann, dass die Leistungen nach dem AsylbLG im Regelfall nicht in Form der Bezahlkarte erbracht werden.

Um in NRW eine möglichst einheitliche und standardisierte Leistungsgewährung für Geflüchtete nach den Maßgaben der Bezahlkartenverordnung zu gewährleisten, empfiehlt die Landesregierung den Kommunen die Einführung der Bezahlkarte. Entsprechend sieht die BKV eine **verpflichtende** Einführung – vorbehaltlich einer abweichenden Ermessensentscheidung im Einzelfall – vor. Eine Ausnahme gilt für den Fall, dass eine Kommune z. B. bei etablierten eigenen Systemen verbleiben möchte.

Es wird aber ausdrücklich seitens des Landes darauf hingewiesen, dass Kommunen, die sich zunächst für die Opt-Out Regelung entschieden haben, diese Entscheidung **in der Zukunft revidieren** können. Sodann gilt erneut die Verpflichtung zur Nutzung der Bezahlkarte gemäß der BKV NRW.

Bisher haben in NRW 111 Kommunen von der Opt.-Out Regelung Gebrauch gemacht und entsprechende Beschlüsse gefasst, darunter auch die umliegenden Großstädte Hagen, Dortmund und Bochum. Im Ennepe-Ruhr-Kreis haben die Städte Witten, Schwelm und Hattingen bereits von der Opt.-Out Regelung Gebrauch gemacht, in Wetter, Ennepetal und Sprockhövel werden noch in diesem Jahr Beschlussvorlagen hierfür eingebbracht, lediglich in Gevelsberg soll die Bezahlkarte eingeführt werden.

Anwendungshinweise zur Bezahlkartenverordnung

Mit Schnellbrief Nr. 109/2025 wurden den Kommunen Anwendungshinweise zur Bezahlkartenverordnung übermittelt. In diesen wird ausgeführt, dass Ziel der Bezahlkarte die Effizienzsteigerung in der Verwaltung und die Vermeidung von Geldabflüssen in das Ausland sein soll.

Die Karte soll lt. Mitteilung des Landes wie eine Visa-Debitkarte mit eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten funktionieren. Zahlungen mit Diensten wie z. B. Paypal oder Geldtransfers ins Ausland sind nicht möglich. Sie wird entweder als App oder Plastikkarte oder zugleich in beiden Varianten ausgegeben.

Zwischenzeitlich hat das Land in § 6 BKV NRW bei SEPA-Zahlungen das White-List-Verfahren normiert. Bei der Führung einer White-List muss jeder einzelne Überweisungsempfänger (z. B. Vermieter, Versorgungsunternehmen, Telefonanbieter) für jeden Leistungsbezieher individuell angelegt werden. Im Einzelfall muss die Leistungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen prüfen, ob die Transaktionen zugelassen werden. Die Entscheidung hierüber stellt einen Verwaltungsakt dar, der im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens angreifbar ist. Diese zusätzliche Aufgabe ist mit dem vorhandenen Personal nicht leistbar.

Die Einführung von SEPA-Überweisungen und SEPA-Lastschrift ist aktuell noch Gegenstand der rechtlichen und technischen Einführungsprozesse auf Ebene der

Länder und des Dienstleisters. Auch hier gibt es noch keine abschließende Klärung. Aktuell liegen auch noch keine Aussagen zu eventuell benötigten Schnittstellen der in den Kommunen eingesetzten Leistungsprogrammen und des Bezahlkartensystems vor. Jede Leistungsbehörde hat zudem eine eigene Datenschutzeinschätzung hinsichtlich des Einsatzes der Bezahlkarte vorzunehmen.

Den Kommunen sollen grundsätzlich keine Kosten durch die Einführung und Nutzung der Bezahlkarte entstehen. Es wird aber erwartet, dass die Kommune in Vorleistung tritt. Das Land erstattet der Kommune im Nachhinein die Kosten, die der Dienstleister der Kommune aufgrund des Leistungsabrufes in Rechnung stellt. Dies umfasst Einführungskosten- sowie Betriebskosten. Die Einführungskosten umfassen jeweils die notwendigen Kosten für ein Roll-Out-Package und die notwendigen Kosten für die Lieferung von Bezahlkarten.

Die Betriebskosten durch die Inanspruchnahme des Dienstleisters umfassen die Kosten der Lieferung von Bezahlkarten für Neu- und Ersatzausstellungen, die notwendigen Transaktionskosten je Aufladung einer Bezahlkarte sowie die notwendigen Kosten für Schulungen nach individuellem Bedarf für die Beschäftigten inkl. notwendige Reisekosten für den Dienstleister. Über die Höhe dieser Kosten gibt es bisher keine Aussagen des Landes.

Sonstige Verwaltungs-, IT- oder Personalkosten der Kommune werden vom Land nicht getragen. **Dies führt zu einer finanziellen Mehrbelastung, die die Kommune durch Steuermittel aufbringen muss.**

Die Umsetzung und der Betrieb des Bezahlkartensystems wird diverse Verwaltungsakte beinhalten. So muss beispielsweise jeder Leistungsfall, der auf die Bezahlkarte umgestellt wird, angehört und rechtsmittelbar beschieden werden. Des Weiteren stellt jede beantragte Übernahme eines Überweisungsempfängers sowie eine beantragte Erhöhung des Bargeldbetrages ein Verwaltungsakt dar, der zu beschieden ist. Wie bereits voranstehend erläutert, sieht die BKV NRW bei Analogleistungsbeziehenden einen mehrfachen Wechsel zwischen Geldleistung und Bezahlkarte bei Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung bzw. Ausbildung zwingend vor.

Die Stadt Herdecke verfügt über einen guten standardisierten Prozess zur Auszahlungen von Asylbewerberleistungen an die Leistungsempfänger. Diese erhalten ihre Zahlungen regelmäßig auf ihre Girokonten. Scheckzahlungen erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen. Bei der Eröffnung der Konten werden die Asylsuchenden durch städtische Sozialarbeiter unterstützt.

Aus Sicht der Verwaltung ist mit der Einführung der Bezahlkarte keine Vereinfachung der Auszahlungen zu erwarten. Vielmehr müssen z. B. finanzielle Verpflichtungen durch abgeschossene Verträge wie Zahlungen des Sozialtickets oder Handyverträge dann durch die Verwaltung geleistet werden, da wie oben erläutert keine Überweisungen und Lastschriften möglich sind. Jede von den Leistungsempfängern zu tätige Überweisung wäre über die White-List durch die Sachbearbeitung einzupflegen und zu beschieden.

Dies alles wird zu einem enormen Verwaltungsmehraufwand führen und ist ohne zusätzliches Personal nicht zu bewältigen.

Darüber hinaus entstehen ein erhebliches Prozessrisiko sowie ein Mehraufwand bei der Auswertung und Umsetzung von Gerichtsentscheiden.

Aufgrund der dargestellten Unklarheiten, des enormen Verwaltungsmehraufwandes sowie der erheblichen Komplexität der Einführung der Bezahlkarte schlägt die Verwaltung vor, zum jetzigen Zeitpunkt von der Opt-Out Regelung Gebrauch zu machen und bei dem etablierten Verfahren zu verbleiben.

In den Folgejahren wird evaluiert, ob die Unklarheiten und Mehraufwände bis dahin zufriedenstellend gelöst sowie reduziert wurden und welche Erfahrungen Kommunen, die die Bezahlkarte eingeführt haben, hiermit gemacht haben.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN: nein

Investiv / konsumtiv

	einmalig	laufend jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (AfA, Unterhaltung, Personal...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		

Bemerkung:

BESCHLUSS:

Der Rat der Stadt Herdecke beschließt rückwirkend ab dem 07.01.2025 (Inkrafttreten) von der Opt-Out Regelung des § 4 Bezahlkartenverordnung NRW-BKV NRW Gebrauch zu machen. Die Bezahlkarte wird in Herdecke zum jetzigen Zeitpunkt nicht eingeführt.